

Gebührenordnung für die Volkshochschulen Ravensburg e.V. und Weingarten

§ 1	Erhebungsgrundsatz	1
§ 2	Gebührenpflichtige(r) - Anmeldung -	1
§ 3	Gebühren für Kurse, Seminare, Vorträge, Lesungen, Auftritte, Darbietungen .	1
§ 4	Gebührenermäßigung	3
§ 5	Gebührenfreie Veranstaltungen	4
§ 6	Mindestteilnehmerzahl und Aufzahlungsregelung	4
§ 7	Studienfahrten und Studienreisen	4
§ 8	Rücktritt	5
§ 9	Schlussbestimmungen	5

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Volkshochschulen erheben zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenpflichtige(r) - Anmeldung -

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer sich anmeldet für oder teilnimmt an:
Kurse(n), Seminare(n), Vorträge(n), Lesunge(n), Auftritte(n), Darbietungen.
- (2) Die Anmeldung kann
 - schriftlich (z. B. per Lastschriftverfahren)
 - persönlich (durch Barzahlung in der Geschäftsstelle)
 - über das Internet (ebenfalls Lastschriftverfahren)
 erfolgen.
- (3) Die Anmeldung gilt als vollzogen, sobald der Geschäftsstelle der VHS die entsprechende schriftliche Unterlage vorliegt (Lastschriftformular oder Internetausdruck) bzw. bei der Geschäftsstelle die entsprechende Gebühr bar entrichtet wurde.
Absichtserklärungen (mündlicher oder schriftliche) und Reservierungen gelten solange nicht als Anmeldung, solange die Bezahlung der Gebühr nicht getätigt wurde.
Die Anmeldung (schriftlich oder per Barzahlung) sollte ausnahmslos vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
- (4) Die schriftlichen Anmeldungen werden nach zeitlichem Eingang behandelt, d.h. die freien Plätze einer Veranstaltung werden entsprechend dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen vergeben.
- (5) Zahlungsverzug berechtigt die VHS grundsätzlich, die faktisch freien Plätze anderweitig zu vergeben = verkaufen.
- (6) Wer bar bezahlt, bekommt eine Hörerkarte; erfolgt die Zahlung nicht bar, wird einen Hörerkarte nur auf Verlangen ausgestellt und ausgehändigt erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bei der Bank; diese Hörerkarte wird dann im Unterricht zugestellt, oder kann, sollte der Unterricht bereits beendet sein, bei der Geschäftsstelle abgeholt werden.

§ 3 Gebühren für Kurse, Seminare, Vorträge, Lesungen, Auftritte, Darbietungen

- (1) Die Gebühren werden unter Zugrundelegung der Unterrichtseinheiten errechnet. 1 Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.
- (2) Gebührenerhöhungen bedürfen eines förmlichen Beschlusses des jeweils zuständigen Gremiums der Volkshochschulen.

- (3) Die Kursgebühren errechnen sich ab Sem. 2/2007 wie folgt:
 Anzahl der UE x Honorarfaktor (18,00 bis 23,00 € pro UE = Dozenten-
 honorar) / 8 TN = Kursgebühr
 Ist zu erwarten, dass die TN-Zahl von 8 nicht erreicht wird, sollte das Ho-
 norar auf 7 oder 6 TN umgelegt werden
- a) Programmbereich 6: Hauptschulabschluss: 0,36 Euro
 b) Alphabetisierungskurse: bis zu 6,- pro UE
- (4) Gebühren hinsichtlich der verschiedenen Veranstaltungsformen:
- a) Kurse und Seminare:
 Die Gebühr ist entsprechend (3) zu berechnen
- b) Im Falle einer höheren Honorierung (bis zu 50% pro UE (s. Honorar-
 ordnung §2 (3)), ist die Gebühr in der Regel entsprechend §3 (3) zu
 berechnen
- c) Im Falle, dass 2 Dozent(inn)en eine Veranstaltung leiten, ist die Ge-
 bühr in der Regel entsprechend §3 (3) zu berechnen
- d) Vorträge: Die Gebühr für einen Vortrag beträgt in der Regel 4,50 Eu-
 ro. Lesungen sind wie Vorträge zu behandeln. Die genannte Gebühr
 (4,50 Euro) ist entsprechend höherer Honorierung anzuheben, sollte
 aber 9,- Euro nicht übersteigen.
- e) Auftritte und Darbietungen: Die Gebühren für Auftritte und Darbie-
 tungen richten sich nach dem Gesamthonorar, das in der Regel
 850,- Euro nicht übersteigen sollte (s. Honorarordnung § 2.1.5.). Die
 Mindestgebühr beträgt 4,50 Euro, die Höchstgebühr 11,- Euro.
- f) Kurse und Seminare/ höhere Gebühren: Die unter §3 (3) festgeleg-
 ten Gebührensätze sind in der Regel einzuhalten. Höhere Gebühren
 sind (außer in den schon genannten Fällen:
 Höhere Gebühren sind in folgenden Fällen zulässig:
- Erheblicher Werbeaufwand (z.B. bezahlte Anzeige)
 - Sondermiete (wie z.B. im Falle von Turnhallen, für die pro UE bis zu
 8,70 Euro Miete anfallen)
 - Ankauf von Materialien, die zur Grundausstattung eines Kurses ge-
 hören so, dass ohne sie der Kurs nicht angeboten werden könnte
 (etwa: Gymnastikreifen, Stepps, Pezzibälle, kleine Bälle, Hanteln,
 Musikkassetten, CDs, Radios, Schreibmaschinenzubehör etc. etc.)
- g) Neben-/Material-Kosten: Unter „Neben-/Material-Kosten“ ist im We-
 sentlichen zu verstehen:
- Material (wie z.B. Ton, Malpinsel, Zeichenblöcke, Bücher, Werkzeu-
 ge, also stoffliche Substanzen und Artefakte, aber auch Wein, Le-
 bensmittel etc.), das die /der Teilnehmer(in) braucht, um ordnungs-
 gemäß und mit Aussicht auf Erfolg an die Veranstaltung teilnehmen
 zu können
 - Brennofenbenutzungsgebühr (betr.: Tonkurse)
 - Die Kosten, die entstehen, wenn ein(e) Dozent(in) eine Veranstal-
 tung in ihren/seinen Räumen durchführt, nämlich
 - Miete
 - Heizung
 - Strom
 - Wasser
 - Reinigung
- Diese Kosten sind ohne Abzüge den Teilnehmer(innen) in Rechnung
 zu stellen und als Nebenkosten im Semesterplan gesondert anzuwei-
 sen; sie können nicht ermäßigt werden (wie die Kursgebühr)

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Folgende Personen erhalten eine Gebührenermäßigung:
- a) Schüler
 - b) Studenten
 - c) Auszubildende
 - d) Grundwehr- und Zivildienstleistende
 - e) Alleinerziehende
 - f) Schwerbehinderte
 - g) Rentner und Personen über 65 Jahre
 - h) Kinderreiche (3 und mehr Kinder unter 18 Jahren)
 - i) Arbeitslose
 - j) Sozialhilfeempfänger
 - k) Ein Ehepartner, wenn ein Ehepaar im gleichen Semester den gleichen Kurs besucht
 - l) Für Personen, die in ein und demselben Semester mehrere Veranstaltungen (Kurse und Seminare) besuchen, ermäßigt sich die 2. und jede weitere Kursgebühr, wobei die teuerste Veranstaltung von allen belegten voll zu zahlen ist; diese Veranstaltungen müssen Kurse und/oder Seminare sein, für die allein diese Regelung der zweiten, dritten usw. Ermäßigung gilt. Sie gilt nicht für Vorträge, Lesungen, Auftritte und Darbietungen.
- (2) Die Ermäßigung beträgt:
- a) bei Kursen und Seminaren grundsätzlich 33,33 %
 - b) bei Kursen und Seminaren mit begrenzter Teilnehmerzahl 25 %
 - c) bei Vorträgen, Lesungen, Auftritten und Darbietungen 20 %.
 - d) bei Veranstaltungen, die speziell angeboten werden für Personengruppen, die nach §4 (1) sowieso eine Gebührenermäßigung erhalten, wie besonders:
 - Rentner und Personen über 65 Jahre
 - Kinder
 - Schülerbeträgt die Ermäßigung generell 10% und bezieht sich ausschließlich auf Kurse und Seminare (nicht aber auf die anderen Veranstaltungsformen)
- (3) In Sonderfällen:
- a) niedriger Rente
 - b) Bezug von Sozialhilfe bei Ehepaaren
 - c) sonstigen, ähnlich gelagerten Härtefällen
- kann - auf Antrag – eine höhere Ermäßigung (bis zu 80%) gewährt werden. Den entsprechenden Antrag prüft und entscheidet der Geschäftsführer/ der Leiter bzw. in Zweifelsfällen der 1. Vorsitzende
- (4) Liegen für eine Person mehrer Ermäßigungstatbestände vor, wird nur eine Ermäßigung gewährt; und zwar die günstigste.
- (5) Alle Gebührenermäßigungen entfallen grundsätzlich im Falle von EDV-Kursen
- (6) Nicht ermäßigt werden: Neben-/Materialkosten (§3 (4) d)
- (7) Spezielle Kurse für Schüler werden in der Regel
- nicht ermäßigt
 - sie sind nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Honorar, Miete, Heizung, Reinigung, Verwaltungsaufwand etc.) zu kalkulieren, d.h. die Gebührenhöhe richtet sich nach diesen wirtschaftlichen Gesichtspunkten, da grundsätzlich gilt: Kurse, die überwiegend schulischen Belangen dienen, sind nicht förderfähig

- (8) Eine Ermäßigung kann nur gegen Vorlage einer entsprechenden amtlichen Unterlage, aus der die Berechtigung auf eine Ermäßigung hervorgeht, gewährt werden.

§ 5 Gebührenfreie Veranstaltungen

- (1) Gebührenfreie Veranstaltungen sind im allgemeinen:
- Gesundheitstage
 - von der VHS selbstveranstaltete Ausstellungen
 - Vernissagen/Ausstellungseröffnungen
- Für solche Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Im Falle gebührenfreier Veranstaltungen werden keine Honorare gezahlt.
- (3) Jeglicher An- und Verkauf (z.B. von Bildern, Kunstobjekten, Bücher u. ä.) im Rahmen gebührenfreier Veranstaltungen ist untersagt.

§ 6 Mindestteilnehmerzahl und Aufzahlungsregelung

- (1) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt:
- bei Kursen: 6 Personen
 - bei Seminaren: 6 Personen
 - bei Vorträgen: in der Regel 5 Personen, egal ob Haupt-, Außen- oder Nebenstelle
- (2) Die Mindestteilnehmerzahl von 6 kann unterschritten werden
- bei seltenen/ schwierigen Sprachen; in diesem Fall sollten Kleingruppen eingerichtet werden, allerdings mit einer TN-Zahl nicht unter 5 TN, weil in diesem Fall (der Teilnehmer-Zahl unter 5) der Kurs nicht mehr förderfähig ist
 - bei komplizierten Themen im Seminarbereich und
 - bei der Notwendigkeit intensiver Betreuung aus didaktischen, technischen oder sonstigen Gründen
- In allen diesen Fällen beträgt die Mindestteilnehmerzahl 5.
- Werden Kurse aus einsichtigen Gründen mit einer TN-Zahl unter 5 durchgeführt (was ausnahmsweise im Bereich der Alphabetisierungskurse der Fall sein kann), ist die Gebühr zu kalkulieren auf der Basis der Teilnehmerzahl
 - Kleingruppenkurse im Sprachbereich können angeboten werden
 - Mindestteilnehmerzahl: 5
 - Kalkulation der Gebühren auf der Basis von 5 TN und dem Seminarsatz für Honorare (in der Regel 18,00 bis 23,00 Euro pro UE). Übergangslösungen bis 2/2008 möglich.
 - Für Kurse und Seminare, für die aus räumlichen, gerätlichen oder didaktischen Gründen von vornherein nur eine TN-Zahl unter 10 möglich ist, ist eine Kalkulation der gebühren auf der Basis von 6 bis 8 TN (je nach der zu erwartenden TN-Zahl) und dem Seminarsatz für Honorare (in der Regel 18,00 bis 20,00 Euro pro UE) anzuwenden (§3 (3))

§ 7 Studienfahrten und Studienreisen

- (1) Für Studienfahrten und Studienreisen gilt das Prinzip der Kostendeckung d. h. sämtliche Kosten, die mit der Planung, Organisation und der Durchführung solcher Fahrten entstehen, sind auf die Teilnehmerschaft umzulegen.
- Grund: Studienfahrten und Studienreisen sind nicht förderfähig
- (2) Zu den Kosten im Zusammenhang mit Planung, Organisation und Durchführung von Studienfahrten und -reisen werden zusätzlich Verwaltungs-kostenbeiträge erhoben; und zwar:
- bei eintägigen Fahrten: 3,00 €/ Teilnehmer

- b) bei Reisen im Inland mit Übernachtung:
10% der reinen Fahrt- und Übernachtungskosten, mindestens aber 5,- Euro, höchstens 13,- Euro
- c) Bei Auslandsfahrten wird ein Verwaltungszuschlag von 25,- Euro erhoben
- (3) Studienfahrten und –reisen müssen sich selber tragen (s. oben §7 (1)). Daher gilt: die Gesamtausgaben (bezogen auf das Geschäftsjahr, nicht auf die einzelne Fahrt) dürfen die Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

§ 8 Rücktritt

- (1) Die Volkshochschule kann vom Vertrag zurücktreten, (eine Veranstaltung fällt aus) aus folgenden Gründen:
 - a) mangelnde Beteiligung (zu geringe TN-Zahl)
 - b) Ausfall einer Lehrkraft
 - c) andere Gründe
- (2) Tritt die Volkshochschule aus einem dieser Gründe vom Vertrag zurück, werden von den Teilnehmern bereits geleistete Bezahlungen von Gebühren an die Teilnehmer erstattet.
Weitergehende Ansprüche seitens der Teilnehmer sind ausgeschlossen.
- (3) Der Rücktritt einer/eines Teilnehmerin/Teilnehmers muss schriftlich erfolgen und zwecks Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der VHS eingegangen sein.
 - a) bei Kursen (einschließlich Wochenendveranstaltungen) 6 Werktage (Mo. bis Sa. Incl.) vor Kursbeginn
bei Sprachkursen 5 Werktage nach dem 1. Kurstag
(betrifft nicht die Sprachkurse am Wochenende; für diese gilt die Regelung unter a))
 Eine Begründung des Rücktritts ist nicht erforderlich. Die Gebühren werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,- Euro zurückerstattet.
- (4) Ist die Rücktrittsfrist im jeweiligen Fall seitens der/des TN nicht eingehalten, ist in der Regel eine Rückerstattung der Kursgebühr nicht möglich
- (5) Ein Rücktritt wegen Änderung des Ortes oder wegen eines Wechsel der/des Dozentin/ Dozenten ist nicht möglich
- (6) Gebühren, die für bereits voll belegte Veranstaltungen bezahlt wurden, werden zurückerstattet

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieses Gebührenordnung tritt – vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes der VHS Ravensburg und der VHS Weingarten – am 01.09.2007 in Kraft

Ravensburg, den 30.03.2007
Dr. Alfred Sattig

Weingarten, den 30.03.2007
Alexander Matt

Die Zustimmung zu dieser Gebührenordnung erfolgte seitens des Vorstandes der VHS Ravensburg am 03.05.2007, nachdem die zuständigen Gremien der VHS Weingarten bereits vorher diese neue Gebührenordnung beschlossen hatten.

Dr. Sattig

Ravensburg, 20.06.2007